

REGLEMENT

wegen

der zu introducirenden Einförmigkeit

der

Weite des Spuhres

an denen

Wagen und Karren

im

Hertzogthum Geldern

und

Fürstenthum Meurs.

MEURS,

Gedruckt bey D. A. Funcke, Königl. Preufs. Hof-Buchdr. 1768.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Uns vorgetragen worden, daß die Achsen an denen Wagen und Karren mithin die Wagen-Spuhren im Hertzogthum Geldern und Furstenthum Meurs dergestalt vergrößert sind, daß die Post- und Heer-Straßen, auch Deiche und Dämme, worüber die Heer-Straßen laufen, nicht allein kostbahrlich verbreitet, und die Post-Wagens gleichfals darnach eingerichtet werden müssen; sondern auch an vielen Oertern, wo die Fuhr-Leute einander ausweichen müssen, mit denen Wagens und Karren nicht mehr neben einander vorbeigekommen werden könne;

Und Wir dann dergleichen ungebührlichen und willkührlichen Unwesen keines weges zum Präjuditz des Publici weiter nachsehen können:

So befehlen Wir hiedurch allergnädigst und ernstlich:

I.

Daß hinführo und zwar mit Anfang des Monaths Junii 1768 alles Gefähr, es bestehe in Kutschen, Wagen, Karren oder Chaisen, nur auf fünf Rheinländische Fufs, innerhalb denen Rädern, oder zwischen denen Felgen, eingerichtet, und nach solcher Maas nicht allein alle neue Achsen, ohne Ausnahme verfertigt, sondern auch das vorhandene Gefähr, dessen Spuhr über das jetzt bemerkte Maas gehet, von nun an, bis Ende künftigen Monaths May 1768. darnach abgeändert werden solle, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses gesetzten Termins der Eigenthümer, an wessen Gefähr das Spuhr über die vorgeschriebene Maasse weit befunden wird, in eine irremissible Strafe von fünf Rthlr. nicht allein verfallen seyn, sondern auch gewärtigen, daß ihm die Achse so gleich entzwey gehauen werden solle. Zu desto geschwinderer Erreichung dieses heylsamten gemeinnutzigen Endzwecks befehlen Wir

II.

Allen Stell- und Achsen-Machern, Zimmer-Leuten, oder welche sonst am Fuhr-Werck zu arbeiten pflegen, hiedurch ernstlich, daß keiner derselben sich bey zehn Rthlr. Strafe unterziehen soll, nachher eine Achse unter keinerley Vorwand, über jetzt vorgeschriebene Maass entweder neu zu verfertigen, oder zu repariren.

Und damit gleich gesehen werden könne wer die Achse gemachet habe;

So

So hat der Verfertiger, seinen Nahmen oder Zeichen auf jede Achse nebst der Jahr-Zahl, bey gleichmäffiger Strafe, zu setzen; jedoch erlauben Wir

III.

Denen Fracht-Kärnern und Fuhr-Leuten so auffer Landes fahren, ihr Fuhr-Werck also einrichten zu lassen, daz sie durch anzusteckende Scheiben oder Kloben auch auffer Landes alle Wege passiren, im Lande aber das verordnete Spuhr halten können.

Damit sich nun um so weniger jemand mit der Unwissenheit entschuldigen, auch für Schaden und Strafe hüten möge;

So soll dieses Reglement gewöhnlicher massen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und an öffentlichen Orten angeschlagen werden, und haben die Magistrate und Beamte auf die exacte Befolgung desselben sorgfältig zu vigiliren, die Magistrate in denen Städten auch dessen Inhalt denen Stell-Machern und Zimmer-Leuten besonders bekandt zu machen. Meurs den 26. April 1768.

An statt und von wegen Allerhöchst gedachter
Seiner Königlichen Majestæt

v. Derschau. v. Reinhart. Neuhaus. Recop. Plesmann. Bärensprung.
Lehmann. Pestel. v. Nesselrode. Sprengell.